



VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE AIGEN-SCHLÄGL

Jahrgang 2025

ausgegeben am 11.12.2025

www.ris.bka.gv.at

**Nr. 4 Verordnung: Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Aigen-Schlögl
betreffend Kanalgebührenordnung 2026**

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aigen-Schlögl vom 11.12.2025 mit der eine Kanalgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Aigen-Schlögl (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 35,89 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 5.384,50. Für Geschäfts- und Betriebsanlagen beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 für die ersten 200 Quadratmeter € 35,89 und für jeden weiteren Quadratmeter € 7,18 mindestens aber € 5.384,50.
- (2) Als Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die in der Höhe der im § 2, Abs. 1 festgelegte Mindestgebühr eingehoben.
35,89
- (3) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen

unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Wintergärten und verglaste Loggias zählen als Wohnraum, Garagen generell nicht. Für Gartenhütten und Freibäder wird keine Anschlussgebühr berechnet.

- (4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach § 2, Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Soweit vom Wirtschaftstrakt und von den Hofflächen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Niederschlags- und Waschwässer in die gemeindeeigene Kanalisation eingeleitet werden, zählt zur Bemessungsgrundlage zusätzlich die Hälfte der bebauten Grundflächen des Wirtschaftstraktes unter der Annahme einer eingeschossigen Bebauung.
- (5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 10 % der Mindestanschlussgebühr nach Abs. 1 und 2 zu entrichten.
- (6) Bei Gebäuden mit einer überwiegenden Mauerwerkskonstruktion von über 0,50 m Wandstärke werden die Mauerstärken der Außenwände nur bis max. 0,50 m für die Berechnung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt.
- (7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3 Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten.
Die Vorauszahlung beträgt 50 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmässig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben für die Beseitigung ihrer Abwässer und die damit verbundene Benützung des gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese Benützungsgebühr beträgt
€ 6,20 per m³ Wasserverbrauch. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt ab dem 5.001. m³ Wasserverbrauch pro Jahr € 3,10.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil angeschlossen sind, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.
- (3) Für die Füllung von Swimmingpools und Schwimmteichen ist ebenfalls die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4, Abs. 1 oder Abs. 2 zu entrichten.

- (4) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke oder Grundstücksteile, von denen nur Niederschlagswässer in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz abgeleitet werden, beträgt jährlich € 49,66.
- (5) Für nachträgliche angeschlossene Gebäude wird eine jährliche Mindestkanalgebühr eingehoben:
- a) Für angeschlossene Gebäude mit selbstständigem Nutzwasserleitungssystem (Regenwässer, Eigenwässer, usw.), welches im Haus (Klospülung, Waschmaschine, usw.) verwendet wird, wird zusätzlich zur Kanalbenutzungsgebühr gemäß Abs. 1, eine Pauschale für die Einleitung dieses Nutzwassers in das Kanalnetz eingehoben. Die Anzahl der Personen, die in dem betreffenden Gebäude ihren Hauptwohnsitz haben, werden mit der festgelegten Pauschale von 40 m³ pro Person multipliziert. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren. Liegt der tatsächliche Wasserverbrauch laut Ablesung unter der sich dabei ergebenden Zahl, so wird für die Differenz zwischen Pauschale und Wasserverbrauch eine Kanalbenutzungsgebühr laut Abs. 1 verrechnet. Der Einbau eines Wasserzählers für das Nutzwasser ist auf Antrag des Abgabepflichtigen möglich, für den Einbau gelten dieselben Bestimmungen (Eichung, usw.) wie beim Hauptwasserzähler. Nach Einbau eines weiteren Zählers wird die Kanalbenutzungsgebühr laut Abs. 1 aufgrund Ablesung dieses Zählers verrechnet.
- b) Für angeschlossene Gebäude, welche an einer Wassergenossenschaft oder an die Wasserversorgung Jauker angeschlossen sind und für die Erfassung des Bezuges des Genossenschaftswassers einen eigenen Wasserzähler vor der Hauptwasseruhr eingebaut haben, wird eine Mindestkanalgebühr für 40m³ pro Person jährlich verrechnet. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren. Liegt der tatsächliche Wasserverbrauch laut Ablesung unter der sich dabei ergebenden Zahl, so wird für die Differenz zwischen Mindestkanalgebühr und tatsächlichem Wasserverbrauch eine Kanalbenutzungsgebühr laut Abs. 1 verrechnet. Liegt der Wasserverbrauch laut Ablesung über der sich dabei ergebenden Zahl, so wird der tatsächliche Verbrauch verrechnet.
- (6) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben berechnet sich die Kanalbenutzungsgebühr wie folgt:
- a) Soweit für den Wohntrakt ein eigener Wasserzähler besteht, ist die Kanalbenutzungsgebühr nach Abs. 1 zu berechnen.
- b) Die Eigentümer aktiver Landwirtschaften der Ortschaft Rudolfing haben für die ersten 140 Kubikmeter Wasserverbrauch im Jahr die jeweils gültigen Kanalbenutzungsgebühren zu entrichten, der übersteigende Wasserverbrauch ist dem landwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen und bleibt daher kanalgebührenmäßig unberücksichtigt.

- c) Der Einbau eines zweiten Wasserzählers für das landwirtschaftlich genutzte Nutzwasser ist auf Antrag des Abgabepflichtigen möglich, für den Einbau gelten dieselben Bestimmungen (Eichung, usw.) wie beim Hauptwasserzähler. Nach Einbau eines weiteren Zählers wird die Kanalbenützungsgebühr laut Abs. 1 aufgrund Ablesung dieses Zählers verrechnet.

§ 5 Entstehen des Abgabenanspruches

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen gem. § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 7 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisaufnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr wird jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung vorgeschrieben. Zum Fälligkeitstermin 15.11. jeden Jahres erfolgt die Abrechnung, wobei die A-conto-Zahlungen zu den Terminen 15.02., 15.05. und 15.08. Berücksichtigung finden.

§ 6 Umsatzsteuer

In der Kanalanschlussgebühr und der Kanalbenützungsgebühr ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten (Inklusivgebühr).

§ 7 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung 2025, beschossen in der Gemeinderatssitzung am 12.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Mag. Johannes Großruck

Angeschlagen am 12.12.2025

Abgenommen am 07.01.2026



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<http://www.aigen-schlaegl.at/buergerservice/amtssignatur/>

Signatur aufgebracht von Johannes Großruck, 12.12.2025 12:03:35